

## ► Umsatzsteuer

**Regelsteuersatz für Verkauf von Backwaren und Fast Food zum Verzehr an Ort und Stelle**

| Zum Verzehr an Ort und Stelle angebotene Backwaren in Bäckereifilialen, die in Supermärkte integriert sind, unterliegen dem vollen Umsatzsteuersatz, wenn hierfür Mobiliar und Geschirr zur Verfügung gestellt wird (FG Münster 3.9.19, 15 K 2553/16 U; Rev. BFH: XI R 25/19). |

Nach Auffassung des FG sind die Umsätze nicht als begünstigte Lebensmittellieferungen, sondern als dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistungen zu behandeln, wenn den Kunden nicht nur Backwaren verkauft, sondern zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden. Werden für den Verzehr (teilweise mit Dekoration versehene) Tische und Sitzmöglichkeiten sowie Geschirr zur Verfügung gestellt und werden Mobiliar und Geschirr auch gereinigt, handele es sich nicht mehr um bloße behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen.

**PRAXISTIPP** | Streitigkeiten rund um die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG gehören zu den Klassikern des Umsatzsteuerrechts. Die steuerlichen Auswirkungen sind – wie auch der Besprechungsfall zeigt – gravierend. Aufgrund der erbrachten Dienstleistungen (Verzeihvorrichtungen, Serviceleistungen, gestelltes Geschirr) kann – aus Verbrauchersicht – der Dienstleistungscharakter des „Gesamtpakets“ beim Verzehr vor Ort so in den Vordergrund treten, dass der gesamte Umsatz dem Regelsteuersatz unterfällt. Hierfür sollten Sie Ihre Mandanten schon im Vorfeld unbedingt sensibilisieren, denn die Abgrenzung von Speisenerlieferung und Restaurationsumsatz ist nach wie vor eine beliebte Spielwiese der Prüfer.

## ► GmbH-Gesellschafter

**Zufluss von Dividenden auch bei gespaltener Gewinnausschüttung**

| Bei beherrschenden GmbH-Gesellschaftern ist von einem Zufluss einer Dividende bereits dann auszugehen, wenn der Dividendenanspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist. Das FG Niedersachsen hat jetzt klargestellt, dass dies auch für eine sog. gespaltene Gewinnausschüttung gilt. Ergeht also ein Ausschüttungsbeschluss der Gesellschafterversammlung dahin gehend, dass der Teil des verwendbaren Gewinns, der auf den beherrschenden Gesellschafter entfällt, nicht ausgeschüttet und stattdessen in ein persönliches Rücklagenkonto eingestellt werden soll, steht dies einem Zufluss nicht entgegen (FG Niedersachsen 4.7.19, 10 K 181/17, Rev. BFH: VIII R 25/19). |

**PRAXISTIPP** | Der Streitfall betrifft eine Variante der Problematik des Zuflusses bei Stehenlassen von Dividendenansprüchen. Es entspricht bereits ständiger Rechtsprechung, dass ein beherrschender Gesellschafter einer GmbH eine Besteuerung nicht dadurch verhindern kann, dass er den fälligen und durchsetzbaren Anspruch „gegenüber sich selbst“ nicht bedient. Dies gilt für Arbeitslohn genauso wie für Dividenden. Nun ist ein Beschluss über eine gespaltene Verwendung des Gewinns zwar gesellschaftsrechtlich zulässig und auch steuerlich anzuerkennen. Dies dürfte jedoch in der Regel keinen Einfluss auf den Zufluss beim beherrschenden GGf einer GmbH haben.



**IHR PLUS IM NETZ**  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

Streitfälle gehören zu den „Klassikern“ im Umsatzsteuerrecht

Zufluss trotz Einstellung in ein persönliches Rücklagenkonto

Stehenlassen der Ansprüche schützt nicht vor Zufluss